

Geschäftsordnung

für den Klimabeirat der Stadt Buchholz in der Nordheide

Fassung vom 23.11.2021

Präambel

Der Klimabeirat ist ein vom Rat der Stadt Buchholz eingesetztes, überparteiliches Gremium, das den Rat und die Verwaltung in allen Fragen der strategischen Ausrichtung der Buchholzer Klimapolitik beraten, und Vorschläge zur Erreichung der vom Rat der Stadt Buchholz vorgegebenen Klimaschutzziele unterbreiten soll. Darüber hinaus kann der Klimabeirat konkrete Handlungsempfehlungen, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, an den Rat und die Verwaltung richten.

Die Mitglieder des Klimabeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Dauer der Mitgliedschaft im Klimabeirat beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Endet die Zugehörigkeit eines Mitglieds des Klimabeirates in einem Gremium, das sie/ihn als Mitglied benannt hat, ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Klimabeirat beendet.

Zur Regelung seiner Zusammenarbeit gibt sich der Klimabeirat gemäß Beschluss des Rates der Stadt Buchholz vom 23.03.2021 die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 – Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und eines/einer Schriftführers/in

- (1) Die Mitglieder des Klimabeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden und einen/eine Schriftführer/in.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim, soweit dies von einem Mitglied des Klimabeirates beantragt wird. Anderenfalls erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.

§ 2 – Einberufen des Klimabeirates, Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der Klimabeirat tagt in der Regel einmal im Quartal.
- (2) Die/der Bürgermeister/in lädt in Abstimmung mit der / dem Vorsitzenden zu den

Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form spätestens 2 Wochen vor der Sitzung.

- (3) Der Einladung zu den Sitzungen sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (4) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden (im Falle der Verhinderung von ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in aufgestellt. Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, bei der / dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten mit Begründung anzumelden. Tagesordnungspunkte, die nach Ablauf der Ladungsfrist angemeldet werden, *können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Klimabeirat dies zu Beginn der Sitzung beschließt. In die Tagesordnung ist ein Tagesordnungspunkt „Interne Beratungen“ aufzunehmen, unter dem der Klimabeirat bei Bedarf unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen kann.*
- (5) Die Sitzungen des Klimabeirates sind *öffentlich. Eine Teilnahme per Videokonferenztechnik ist auch für die Öffentlichkeit nach Anmeldung möglich. Die Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen des Klimabeirates ist auf das Zuschauen/Zuhören beschränkt. Die Verbreitung und Vervielfältigung von Ton- und/oder Videoaufnahmen der Sitzungen des Klimabeirates ist nicht zulässig.*
- (6) Die Sitzungen des Klimabeirates können in Präsenz, im sogenannten „Hybridformat“ (teils Präsenz, teils mit Video-Konferenztechnik) oder gänzlich im Onlinemodus mit Videokonferenztechnik stattfinden.

§ 3 – Beratungen und Empfehlungen, Beschlussfassung

- (1) Zur Vorbereitung der Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte kann der/die Vorsitzende die fachliche Stellungnahme der/des Vertreters/Vertreterin aus Wissenschaft und Forschung im Klimabeirat aus dem betreffenden Fachgebiet einholen.
- (2) Der Klimabeirat übermittelt seine Handlungsempfehlungen nebst Begründung schriftlich an den Rat der Stadt und die Verwaltung.
- (3) Von der Empfehlung abweichende Voten sind zulässig und mit Begründung der Empfehlung an den Rat beizufügen.
- (4) Alle Empfehlungen sind im Online-Portal des Klimaforums der Stadt Buchholz i.d.N. zu veröffentlichen.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Klimabeirates werden mit einfacher Mehrheit ge-

fasst. Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(6) *Die vom Klimabeirat beschlossenen Empfehlungen sind dem Rat der Stadt von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.*

§ 4 – Niederschriften

(1) Die Schriftführerin / der Schriftführer hat über jede Sitzung eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung
- b) Benennung des/der Vorsitzenden, dessen Stellvertretende/n, der Schriftführerin / des Schriftführers sowie aller anwesenden Mitglieder und Gäste
- c) Tagesordnungspunkte mit Nennung der wesentlichen Beratungs- und Abstimmungsergebnisse

(2) Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.

(3) Alle Niederschriften sind im Online-Portal des Klimaforums der Stadt Buchholz i.d.N. zu veröffentlichen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Buchholz, den 10. Mai 2021

Vorsitzende/r

Schriftführer/in